



23/SN-260/ME

An das  
Bundeskanzleramt der  
Republik Österreich  
z.H.Herrn Oberrat Dr.Meinl  
  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF Z! 95 GE'96
Datum:	16. SEP. 1986
Verteilt	18. Sep. 1986 Kanz

*St. Abweichen*

Ihr Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen      Sachbearbeiter      Nebenstelle      Datum 12.9.1986

Betrifft:  
Stellungnahme zum Entwurf vom 19.6.1986  
für eine Änderung des BDG 1979;  
Hochschullehrer - Dienstreicht

Der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer an der Technischen Universität Wien hat den vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstreicht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, eingehend beraten und hat einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen.

Der Dienststellenausschuß steht dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Aufgrund der praktischen Erfahrungen des Dienststellenausschusses werden aber im folgenden eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, deren Aufnahme in den Entwurf vom Dienststellenausschuß als besonders vordringlich und wesentlich angesehen werden.

Zu § 155:

Die oft sehr zeitaufwendige Mitwirkung von Hochschullehrern in Fachgremien und Normenausschüssen sollte in den Dienstpflichten des Hochschullehrers explizit angeführt werden.

Vor § 176:

Der Titel "Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit" ist wegen sprachlicher Unzulänglichkeit und Nichtübereinstimmung des Begriffes mit anderen Stellen des BDG zu streichen.

Wenn diese Bezeichnung als Überbegriff für provisorisches und definitives Dienstverhältnis nötig ist, ist anstelle von "Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit" der Ausdruck "Provisorisches und definitives Dienstverhältnis" einzusetzen.

- 2 -

Zu § 180 (2):

Der DA schlägt folgende Formulierung für § 180 Abs.2 vor:  
"Die Festlegung nach Abs.1 ist nach Anhörung des Leiters der betreffenden Universitäts (Hochschul)-einrichtung und des Universitäts(Hochschul)assistenten zu treffen".

Begründung:

Die Bestimmung, nach der die Festlegung der Dienstpflichten des Universitätsassistenten durch das zuständige Kollegialorgan "im Einvernehmen" mit dem Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung, also faktisch nur mit Zustimmung des Institutsvorstandes getroffen werden kann, ist zwar im Normalfall verständlich, kann aber bei kritischen Personalfällen zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Dem DA sind aus seiner Tätigkeit einige Fälle bekannt, in denen im Wege der Dienstpflichtenfestlegung versucht wurde bewährte, aber aus irgendwelchen Gründen nicht genehme Mitarbeiter hinauszudrängen (Behinderung der Arbeit in Spezialgebieten u.ä.). Hier muß gewährleistet sein, daß die Entscheidung eindeutig bei dem den Fall eingehend prüfenden Kollegialorgan liegt.

Zu § 180 (4):

Bisher war die Festlegung einer überwiegenden Verwendung in der wissenschaftlichen Lehre oder im wissenschaftlichen Betrieb nur mit Zustimmung des Universitätsassistenten ( §5, Abs.5 HAG ) möglich. Wenn diese Zustimmung nunmehr durch eine bloße Anhörung (Abs.2) ersetzt werden soll, muß sichergestellt sein, daß dem Universitätsassistenten aus einer derartigen Festlegung keine schwerwiegenden Nachteile erwachsen. Dies würde vor allem im Hinblick auf die Definitivstellungserfordernisse (Pkt. 21.4 der Anlage I) der Fall sein, deren Erbringung nur bei einer ausgewogenen "Mischverwendung" möglich ist. Es ist daher, wenn man von einer allenfalls entgegen dem Wunsch des Assistenten möglichen Festlegung einer überwiegenden Verwendung ausgeht, dies bei der Formulierung der Definitiverfordernisse (Pkt. 21.4 der Anlage I) entsprechend zu berücksichtigen (siehe dort).

Zu § 185 (2):

Der Amtstitel "Assistenzprofessor" sollte durch "Assoziierter Professor" ersetzt werden.

Begründung:

Im internationalen Vergleich impliziert die wörtliche Übersetzung dieses Titels den Begriff "assistant professor", also einen Universitätsassistenten am Beginn seiner Laufbahn unmittelbar nach dem Abschluß des Studiums. Die Verwendung des Amtstitels "Assistenzprofessor" kann daher bei internationalen Kontakten und Auslandsberufungen zu einer nicht notwendigen Diskriminierung und zu Verwechslungen führen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß aus Gründen der internationalen Übereinstimmung "Hochschulen" zu Universitäten und aus "Hochschullehrern" Universitätslehrer wurden um Verwechslungen mit "High Schools" zu vermeiden.

- 3 -

- 3 -

Zu § 188:

Es sollte die Version des Entwurfes vom 10.1.86 angewendet werden.

Begründung:

Die neue Fassung kann nicht als Sonderbestimmung für Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis angesehen werden, da sie nur Punkte enthält, die im wesentlichen auch für alle übrigen Univ.Assistenten gelten.

Zu Anlage 1 Z 21.2.c:

Die Einschränkung auf vollbeschäftigte Vertragsassistenten führt zu Härtefällen; lit.c. sollte daher lauten "... können auf Antrag Zeiten im zum Beschäftigungsausmaß aliquoten Anteil eingerechnet werden, die... als Vertragsassistent zurückgelegt hat".

Zu Anlage 1 Z 21.4:

Der DA schlägt vor, den Pkt. 21.4 durch folgenden Satz zu ergänzen: "Bei der Beurteilung des Verwendungserfolges ist auf die bisherige tatsächliche Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten - insbesondere auch auf Festlegungen nach § 180 Abs. (4) und (5) - Rücksicht zu nehmen."

Begründung:

Die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse muß an den dem Assistenten übertragenen Aufgaben, also an seiner tatsächlichen Verwendung gemessen werden. Da nach Pkt. 21.4 sowohl Leistungen in der Forschung, als auch die Bewährung in der Lehre, als auch die Bewährung in der Verwaltungstätigkeit nachzuweisen sind, können diese Erfordernisse einigermaßen gleichwertig nur bei einer ausgewogenen "Mischverwendung" durch den Universitätsassistenten erbracht werden. Dies entspricht weitgehend nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Überdies kann sogar nach § 180(4) eine überwiegende Verwendung in der Lehre oder in wissenschaftlichem Betrieb (ohne Zustimmung des Univ.Ass.) festgelegt werden.

Es muß daher sichergestellt werden, daß eine im Interesse des Institutsbetriebes gelegene schwerpunktmäßig einseitige Verwendung des Univ.Ass. nicht seine Definitivstellung ausschließt. Daher müßte bei der Beurteilung des Verwendungserfolges eine an der tatsächlichen Verwendung orientierte unterschiedliche Gewichtung der in lit.a bis c angeführten Erfordernisse möglich sein.

Dazu muß der DA aus seiner bisherigen Erfahrung auch feststellen, daß derartige einseitige Verwendungen sich sehr oft langsam entwickeln oder als kurzfristiges Provisorium geplant, über längere Zeit fortgeführt werden. Beides, ohne daß diese Situation durch eine entsprechende Abänderung der Dienstpflichten schriftlich festgehalten worden wäre. Dies ist sogar eher als der Normalfall zu bezeichnen, weil z.B. die Betroffenen nicht jedes Detail des Dienstrechtes kennen.

- 4 -

- 4 -

### Zu Artikel III der Übergangsbestimmungen

Da in den Übergangsbestimmungen nur die Assistenten-Dienstzeiten nach dem HAG 1962 als für die Fristenläufe maßgeblich angegeben werden, fallen Vertragsassistentenzeiten heraus. Damit wäre es möglich, daß Vertragsassistenten mit bereits erbrachten Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernissen bei einer Übernahme auf einen Universitätsassistentenposten extrem ungünstig eingereiht würden. Vertragsassistentenzeiten sind daher auf Antrag (aliquot) einzurechnen.

Die Sonderregelungen nach § 188 sind auf Assistenten mit "gleichzuhaltender Eignung" nach § 6 Abs. 6 lit.a, HAG 1962 sinngemäß anzuwenden.

#### Begründung:

Da für diese Qualifikation nach den Formulierungen des HAG dem Erwerb einer Lehrbefugnis gleichzuhaltende Leistungen zu erbringen sind, müssen diese ebenso als höher zu wertende Leistungen eingestuft werden (siehe Erläuterungen zu Pkt. 21.4) als jene, die nach den Definitivstellungserfordernissen des Pkt. 21.4 des Entwurfes notwendig sein werden. Daher ist für diese Universitätssistenten eine Dienstrechtssonderregelung wie für Dozenten nach § 188 gerechtfertigt.

Der Vorsitzende



a.o.Univ.Prof.Dr. G. Valentin